

Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates des Kantons Basel-Landschaft

Nr. 4062

vom 10. Dezember 1974

Gemeinde Bottmingen, Waldbaulinienplan "Friedhof Schönenberg", Änderung des Waldbaulinienplanes "Gemeinde- holz"

A. Die Einwohnergemeindeversammlung Bottmingen hat am 6. September 1974 den Waldbaulinienplan "Friedhof Schönenberg" und die Abänderung des Waldbaulinienplanes "Gemeindeholz" beschlossen. Die Abänderung der Waldbaulinie im Bereich der Parzelle 441 wurde vom Regierungsrat bereits bei der Genehmigung des Planes "Gemeindeholz" (Regierungsratsbeschluss Nr. 2320 vom 9. Juli 1974) empfohlen.

B. Die öffentliche Planaufgabe fand vom 27. September bis 28. Oktober 1974 statt. Sie wurde im Amtsblatt Nr. 38 vom 26. September 1974 und im Birsigtal-Boten vom 27. September 1974 publiziert. Die betroffenen Grundeigentümer wurden mit eingeschriebenem Brief vom 20. September 1974 (Postquittung) benachrichtigt. Einsprachen gingen nicht ein.

C. Mit Schreiben vom 25. November 1974 ersucht der Gemeinderat Bottmingen um die regierungsrätliche Genehmigung der Pläne. Für weitere Einzelheiten wird auf die Akten und auf die nachfolgenden Erwägungen verwiesen.

Der Regierungsrat zieht in Erwägung:

I.

Die Gemeinden sind gestützt auf § 4 in Verbindung mit den §§ 27, 85, 86, 92 und 94 des kantonalen Baugesetzes vom 15. Juni 1967 befugt, Baulinienpläne aufzustellen. Gemäss § 3 des Baugesetzes bedürfen die Bauvorschriften der Gemeinden - und darunter fallen auch die Baulinienpläne - der Genehmigung des Regierungsrates. Die dem Genehmigungsentscheid vorausgehende Prüfung ist dabei auf eine Rechtmässigkeitskontrolle und eine Ermessenskontrolle aus Gründen der Regionalplanung beschränkt.

II.

Unter Berücksichtigung der vorstehenden Gesichtspunkte hat die Prüfung folgendes ergeben:

1. Rechtmässigkeitskontrolle

Sowohl formell-rechtlich wie auch materiell-rechtlich konnte kein Verstoss gegen Vorschriften der Gemeinde, des Kantons und des Bundes festgestellt werden.

2. Ermessenskontrolle aus Gründen der Regionalplanung

In dieser Beziehung sind ebenfalls keine Einwände zu erheben.

- :///:
1. Gestützt auf § 3 Absatz 2 des kantonalen Baugesetzes vom 15. Juni 1967 werden die von der Einwohnergemeindeversammlung Bottmingen am 6. September 1974 beschlossenen Pläne, Waldbaulinienplan "Friedhof Schönenberg", Aenderung des Waldbaulinienplanes "Gemeindeholz" genehmigt und damit allgemeinverbindlich erklärt.
 2. Massgebend sind die mit den Inventarnummern 14/eBS/58/0 (Friedhof Schönenberg) und 14/eBS/57/1 (Aenderung "Gemeindeholz") versehenen Pläne.
 3. Die Ziffern 1 und 2 dieses Beschlusses sind gestützt auf § 23 des Geschäftsreglementes für den Regierungsrat des Kantons Basel-Landschaft im Amtsblatt zu veröffentlichen.

Mitteilung an Gemeinderat Bottmingen (3)

Ingenieurbüro E. Böhringer AG, Bottmingerstr. 62, Oberwil

Kreisgeometerbüro Binningen, Weihermattstrasse, Binningen

Landeskanzlei

Baupolizeiamt

Vermessungsamt (2)

Kantonsforstamt (3)

Planungsamt (6)
Baudirektion (2)

Der Landschreiber:

G-H